



3003 Bern

BAV

Versand per Mail

Aktenzeichen: BAV-315.2-8/13
Ittigen, 19. August 2021

Termine und Fristen für das Fahrplan- und Bestellverfahren sowie zur Trassenvergabe für das Fahrplanjahr 2023



Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit diesem Schreiben die Informationen über die rechtsverbindlichen Termine und Pflichten im Fahrplan-, Bestellverfahren und in der Trassenvergabe. Den einzelnen Verfahren unterstehen Sie je nachdem, ob Sie

- eine Personenbeförderungskonzession besitzen¹ oder
- eine kantonale Bewilligung besitzen und Ihren Fahrplan national publizieren wollen²;
- eine Abgeltung von Bund und Kantonen für den regionalen Personenverkehr erhalten³;
- eine Netzzugangsbewilligung besitzen und regelmässige Trassen beantragen möchten⁴.

¹ [Art. 1 Abs. 1 lit. a der Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 \(FPV ; SR 745.13\)](#)

² [Art. 1 Abs. 1 lit. b FPV](#)

³ [Art. 11 der Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs \(ARPV ; SR 745.16\)](#)

⁴ [Art. 11 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 \(NZV ; SR 742.122\)](#)

Bundesamt für Verkehr BAV
Aline Müller
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
fahrplan@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



Fahrplanpflicht

Die Fahrplanpflicht, welcher Sie mit der Personenbeförderungskonzession unterstehen, unterteilt sich wie folgt:

- Erstellung des Fahrplans und Publikation eines Entwurfs ([1. Abschnitt](#))
- Veröffentlichung des Fahrplans ([2. Abschnitt](#))
- Veröffentlichung von Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen ([3. Abschnitt](#))

1. Erstellung des Fahrplans und Publikation eines Entwurfs

Das Fahrplanverfahren ist ein jährlich wiederkehrender fein abgestimmter Prozess, welcher diverse Komponenten koordiniert und mit dem Fahrplanwechsel endet.

Vor der eigentlichen Fahrplanpublikation steht der Fahrplanentwurf. Publikationspflichtig sind alle Angebote des Regional- und Fernverkehrs. Alle vom Bund bestellten Leistungen sind Regionalverkehr und somit im Fahrplanentwurf zu publizieren. Zu den Veränderungen ist jeweils ein erläuternder Bericht zu verfassen und an fahrplanentwurf@sbb.ch einzureichen. Die PDFs werden publiziert. Es ist wünschenswert, dass auch die übrigen Angebote bereits für den Fahrplanentwurf geliefert werden. So können entsprechende Fahrplanfelder erstellt werden und die Kunden haben die Möglichkeit, unter www.fahrplanauskunft-öv.ch Abfragen von Haltestelle zu Haltestelle durchzuführen.

Kann für einen Zug bis zum letzten Import von Fahrplandaten für die Erstellung des Fahrplanentwurfs im April die Zuteilung einer Trasse noch nicht in Aussicht gestellt werden, weil die Trasse für eine andere Verkehrsart reserviert ist, so wird der Zug nicht in den zu veröffentlichenden Fahrplanentwurf aufgenommen. Es ist den Transportunternehmen oder den Kantonen überlassen, ob sie solche Züge im Bericht zum Fahrplanentwurf erwähnen wollen. Wird einem Zug anschliessend eine Trasse definitiv zugeteilt, so kann dieser noch bis zum Datum des letztmöglichen Imports von Fahrplandaten für den definitiven Fahrplan in INFO+ aufgenommen werden.

Neue oder geänderte Stationsnamen müssen durch alle Transportunternehmen in der Dienststellendokumentation öV-Schweiz, DiDok (www.didok.ch – Kontakt: didok@sbb.ch) erfasst werden und den Genehmigungsprozess mit Anhörung bei den interessierten Transportunternehmen, der Standortgemeinde und dem Standortkanton durchlaufen. Die Anhörungsfrist beträgt 30 Tage. Sofern Differenzen bei der Namensgebung auftreten, kann sich die rechtsgültige Festlegung um bis zu einem Jahr verzögern. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Haltestellenliste im Frühjahr zu überprüfen und Änderungen bis spätestens am 30. Juni 2022 einzureichen. Des Weiteren sind die Haltekanten, welche im Fahrplan genutzt und publiziert werden sollen, in DiDok zu erfassen. Neue Haltekanten für das nachfolgende Fahrplanjahr sind bis 31. August zu erfassen. Die Initialerfassung muss bis 31. August 2022 abgeschlossen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Unternehmen verpflichtet sind ihre Haltestellendaten (inklusive Koordinaten) in DiDok aktuell zu halten.

2. Veröffentlichung des Fahrplans

Bis zum Inkrafttreten des Fahrplans am So 11.12.2022 gelten folgende vorgelagerte Fristen:

Infrastrukturbetreiberin (ISB): Publikation der Streckensperrungen von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen und Einschränkungen für mehr als einen Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens gemäss Art. 11b Abs. 1 NZV	Fr 10.12.2021
Bundesamt für Verkehr (BAV): Genehmigung/Publikation des Netznutzungsplans 2023	Mo 10.01.2022
Schweizerische Trassenvergabestelle (TVS): Veröffentlichung der maximalen Kapazität für den langläufigen Güterverkehr auf der Gotthard- und Lötschberg-Achse in Form von Katalogen mit international harmonisierten Zugtrassen und in Übereinstimmung mit	Mo 10.01.2022

Art. 2 Bst. d Verordnung über die Trassenvergabestelle vom 13. Mai 2020 (TVSV ; SR 742.123)	
Antragsteller (AS): Ende Antragsfrist für ordentliche Trassenzuteilung gemäss Art. 11 Abs. 1 NZV	Mo 11.04.2022
Transportunternehmen (TU): Letzte Lieferung von Fahrplandaten für den Entwurf (für nicht abgeltungsberechtigte Unternehmen freiwillig)	Fr 21.04.2022
TU: Bereinigung der Anschlüsse zwischen den Unternehmen und Verkehrsmitteln gemäss Art. 8 FPV	Mi 18.05.2022
TU: Bericht zum Fahrplanentwurf (textliche Erläuterung der Änderungen und gegebenenfalls der Züge mit Trassenkonflikten pro Fahrplanfeld) als publikationsfähiges PDF an fahrplanentwurf@sbb.ch	Mi 18.05.2022
TU: Veröffentlichung des Fahrplanentwurfs auf www.fahrplanentwurf.ch (für die Bahn mit den Trassen, die dem NNP entsprechen und denjenigen Trassen, die konfliktfrei sind). Nach diesem Zeitpunkt sind Veränderungen der Fahrplanzeiten, auch wenn sie nur im Minutenbereich liegen, den anschlussgewährenden Unternehmen sowie dem BAV und den betroffenen Kantonen unaufgefordert mitzuteilen.	Mi 25.05.2022
Die Frist für die Stellungnahme zum Fahrplanentwurf läuft bis zum	So 12.06.2022
Kantone: Auswertung der Stellungnahmen bis zum	Mo 20.06.2022
AS: Ende Bestellfrist für Zusatzleistungen	Fr 24.06.2022
TU: Antragsfrist für neue oder geänderte Stationsnamen	Di 30.06.2022
TVS: Provisorische Trassenzuteilung für alle Verkehre	Mo 04.07.2022
AS: Definitive Trassenbestellung	Mo 15.08.2022
TVS: Definitive Trassenzuteilung	Mo 22.08.2022
TU: Letzte Lieferung von Fahrplandaten für den Definitiven Fahrplan in INFO+	Di 22.08.2022
TU: Frist zur Erfassung von neuen und geänderten Halteketten	Mi 31.08.2022
Eisenbahnverkehrsunternehmen: Einreichen der Angebote (Globalpreise, Neigezug, Speisewagen, Panoramawagen, Reservationen, Velo/noVelo usw.) an Fahrplanpublikation	Fr 02.09.2022
Systemführerschaft Kundeninformation (SKI): Ausgabe des definitiven Fahrplans der TU auf www.fahrplanentwurf.ch	Fr 09.09.2022
TU: Einreichen der Gesuche um Änderung der Konzession (falls nötig)	Spätestens So 11.09.2022
TU: Letztmöglicher Zeitpunkt für Lieferung von Fahrplandaten als Nachkorrektur für die offizielle Fahrplansammlung in INFO+	Mo 12.09.2022
SKI: Veröffentlichung des Fahrplans - ab diesem Datum sind alle Fahrplandaten für die öffentliche Verwendung freigegeben	Fr 23.09.2022
SKI: Aufschaltung der definitiven PDF auf www.fahrplanfelder.ch , spätestens	Sa 12.11.2022
Inkrafttreten des Fahrplans	So 11.12.2022

Die Fahrpläne werden jeweils für ein Fahrplanjahr offiziell publiziert. Zu diesem Zweck sind die Fahrplandaten für alle Verkehrsarten der Geschäftsstelle Systemaufgabe Kundeninformation (SKI) zu übermitteln. Für Linien des Ortsverkehrs und Angebote ohne Erschliessungsfunktion kann die offizielle Publikation der Fahrpläne vereinfacht werden. Es sind aber dennoch die vollständigen Fahrplandaten einzureichen. Davon ausgenommen sind nur Seilbahnen, die ausschliesslich dem Skisport dienen und bei welchen keine Fussgänger und Fussgängerinnen befördert werden.

Die Daten können durch die Unternehmen in elektronischer Form über definierte Schnittstellen eingereicht werden. Für Informationen und Hilfestellungen zu den Schnittstellen steht Ihnen die Fachstelle Fahrplandaten info.fachbus@sbb.ch gerne zur Verfügung. Werden die Daten von Bahn-, Tram-, Bus- oder Schifflinien nicht über die Schnittstellen eingeliefert, werden dem Unternehmen

die Kosten für die Erfassung verrechnet. Sämtliche manuell zu pflegenden Fahrplandaten werden ab dem kommenden Fahrplanwechsel durch SKI einheitlich gemäss dem dafür notwendigen Aufwand in Rechnung gestellt. Dies betrifft:

- Die initiale Pflege von Fahrplandaten für Fahrplanentwurf und finalem Fahrplan
- Änderungen, welche im Prozess der Erstellung von Fahrplanentwurf und finalem Fahrplan vorgenommen werden müssen
- Änderungen, welche während der Fahrplanperiode in Auftrag gegeben werden

Der Aufwand wird anhand der für die Datenpflege benötigten Stunden mit einem Kostensatz von CHF 133.00 (exkl. MwSt.) pro Stunde in Rechnung gestellt. Alternativ besteht für alle konzessionierten Transportunternehmen die Möglichkeit, Fahrplandaten (inkl. Änderungen) in elektronischer Form über die etablierten Wege in die öffentliche Fahrplandatenammlung zu liefern. Von dieser Regelung sind derzeit und bis zur Bereitstellung einer automatisierten Schnittstelle zur elektronischen Lieferung der Fahrplandaten die Seilbahnunternehmen ausgenommen.

Damit jede Fahrt eindeutig einer Linie zugeschrieben werden kann, haben wir für jede Linie eine schweizweit eindeutige Liniennummer festgelegt, welche auf der offiziellen Liniennummer aufbaut. Diese Linien-ID kann in den vom BAV geführten TU-Verzeichnissen ([TUV](#)) abgerufen werden. Bei Gebietskonzessionen und anderen Spezialfällen erteilt das BAV die notwendigen Auskünfte. Die Fahrzeuge sind mit der Liniennummer anzuschreiben. So hat zum Beispiel, die Linie Egerkingen – Hägendorf – Olten – Gösgen – Schönenwerd die Linien-ID r.50.501, sie ist im Fahrplanfeld 50.501 zu finden und der Bus mit der Nummer 501 anzuschreiben. Haben Sie dazu Fragen oder stellen Sie im TUV einen Fehler fest, melden Sie sich bei folgender Adresse: info_tuv@bav.admin.ch (bitte Unterstrich beachten).

3. Veröffentlichung von Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen

Fahrpläne können oder müssen unter gewissen Umständen auch unterjährig, also während des Fahrplanjahres, angepasst werden. Die Stabilität des einmal bekannt gegebenen Fahrplans ist eine Stärke des Schweizer öV und dieser ist Sorge zu tragen. Damit dieses feine Zusammenspiel aller Transportunternehmen optimal läuft, sind die in der Grafik aufgeführten vier Fälle zu unterscheiden. Zur besseren Abgrenzung und Feinabstimmung haben wir dabei neu das Ereignis *Geplante Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind* nach [Art. 12 Abs. 1-2 FPV](#) in zwei Fälle aufgeteilt, indem wir sie anhand einer maximal definierten Dauer der Betriebsunterbrechung unterscheiden.



- ① Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer
- ② ③ Vorhersehbare Betriebsunterbrechungen
- ④ Unvorhergesehene Ereignisse (insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen)

Ereignis	Meldung		
	Wann?	Wem?	Was?
1 - Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer bis zum nächsten Fahrplanwechsel (Art. 11 FPV)	Umgehend für Änderungen, die nach der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV ; SR 745.16) bestellte Leistungen betreffen oder diese beeinträchtigen	- BAV – zuständige/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Sektion Personenverkehr (BAV holt Einverständnis der betroffenen Kantone ein)	- Entwurf der Änderung - Begründung für die Änderung - Antrag auf Einverständnis der Besteller
	Mindestens acht Wochen vor der Inkraftsetzung	- BAV - fahrplan@bav.admin.ch - Betroffene Kantone - SKI - info.fahrplandatenbank@sbb.ch - Unternehmen welche Anschlüsse anbieten (Art. 8 FPV) - Für grenzüberschreitenden Verkehr Oberzolldirektion - dbop_nat_einsaetze@ezv.admin.ch	- Entwurf der Änderung - Begründung für die Änderung
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	- Öffentlichkeit	- Information so dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird (Presse, Aushänge, Homepage, Information an den Haltestellen ...) - An den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne sind bereinigt
2 - Geplante Betriebsunterbrechungen die nicht im Fahrplan enthalten sind mit mehr als 7 Tage Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1–2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor der Inkraftsetzung	- BAV - fahrplan@bav.admin.ch - Betroffene Kantone - SKI - info.fahrplandatenbank@sbb.ch - Unternehmen welche Anschlüsse anbieten - Für grenzüberschreitenden Verkehr Oberzolldirektion - dbop_nat_einsaetze@ezv.admin.ch	- Ursachen - Dauer des Unterbruchs - Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	- Öffentlichkeit	- Dauer des Unterbruchs - Ersatzfahrplan ist publiziert - Information an den Haltestellen
3 - Geplante Betriebsunterbrechungen die nicht im Fahrplan enthalten sind mit weniger als 7 Tagen Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1–2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor deren Inkraftsetzung	- SKI - info.fahrplandatenbank@sbb.ch - Unternehmen welche Anschlüsse anbieten	- Dauer des Unterbruchs - Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	- Öffentlichkeit	- Dauer des Unterbruchs - Ersatzfahrplan ist publiziert - Information an den Haltestellen
4 - Unvorhergesehene Ereignisse / ungeplante Betriebsunterbrechungen (insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen) (Art. 12 Abs. 3–4 FPV)	Unverzüglich	- Unternehmen welche Anschlüsse anbieten - Öffentlichkeit	- Betriebseinschränkungen - Voraussichtliche Dauer - Orientierung über die getroffenen Ersatzmassnahmen

Auf die Meldung und Publikation von Betriebsunterbrechungen kann nur verzichtet werden, wenn die Bedienung sämtlicher Haltestellen und die Gewährung aller Anschlüsse gewährleistet bleiben.

Wir möchten die konzessionierten Transportunternehmen, welche aktuell und zukünftig Leistungen für den Ersatzverkehr erbringen, ausdrücklich dazu ermuntern, ihre Fahrplandaten für den Ersatzverkehr elektronisch in die Fahrplandatenansammlung zu liefern. Dies ist aus Sicht BAV ein wesentlicher Baustein zur Steigerung von Effizienz und Datenqualität im öV Schweiz.

Haben Sie Fragen zum Fahrplanverfahren oder zur Fahrplanpublikation? Für Fragen betreffend der Fahrplanverordnung und Meldungen steht Ihnen folgende Adresse zur Verfügung: fahrplan@bav.admin.ch. Für technische Fragen können Sie sich direkt an die SKI an folgende Adresse wenden: geschaefsstelle.ski@sbb.ch (www.transportdatamanagement.ch).

4. Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr (RPV)

Vorgaben und Offertverfahren für die Fahrplanjahr 2023

TU in Absprache mit Kantonen und BAV: Erstellen aktualisierter Offerte für das Fahrplanjahr 2023 zuhanden der Besteller gemäss Art. 17 Abs. 1 ARPV	Sa 30.04.2022
TU, Kantone, BAV: Prüfung aktualisierter Offerte und Verhandlungen mit den Leistungserbringern des RPV	Bis Mo 15.08.2022
TU, Kantone, BAV: Definitiver Entscheid, welche Angebote in den Fahrplan aufgenommen werden, zwingend für Bahnlinien	Mo 15.08.2022
TU, Kantone, BAV: Abschluss einer einjährigen Angebotsvereinbarung für das Fahrplan 2023	Bis Fr 9.12.2022

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Regula Herrmann
Sektionschefin Marktzugang

Michel Jampen
Sektionschef Personenverkehr

Versand an:

- Konzessionierte Transportunternehmen
- Güterverkehrsunternehmen
- Infrastrukturbetreiberinnen
- Kantonale Ämter für den öffentlichen Verkehr

Kopie z. K. an:

- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6; info@voev.ch
- Alliance SwissPass, Länggassstrasse 7, 3012 Bern; info@allianceswisspass.ch
- Schweizerische Trassenvergabestelle, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern; fahrplan@tvs.ch
- KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern; info@koev.ch
- Hupac AG, Viale R. Manzoni 6, 6830 Chiasso; info.ch@hupac.com
- RailCom, Christoffelgasse 5, 3003 Bern; info@railcom.admin.ch
- SKI, Wylstrasse 123, 3000 Bern 65; geschaefsstelle.ski@sbb.ch
- Stämpfli Publikationen AG, Postfach 8326, 3001 Bern; edcs@staempfli.com
- Eidgenössische Finanzdepartement EFD, Eidgenössische Zollverwaltung EZV
dbop_nat_einsaetze@ezv.admin.ch

Intern per Zeiger an:

IN, SI, PK, MEP, gv, sn, pv (alle), mz (alle), km, bw I, pl